

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Weser“ vom 15. November 1994 (StAnz. S. 3743), zuletzt
geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2000

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Auenlandschaft der Weser und der Schwülme wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Weser“ umfasst Flächen im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von ca. 1.100 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel - obere Naturschutzbehörde -, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei dem Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises – untere Naturschutzbehörde -, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abschrift dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuss – untere Naturschutzbehörde – des Landkreises Kassel, Ritterstraße 1, 34466 Wolfhagen. Die Karten können bei der genannten oberen und unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächen sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Sicherung der Weser einschließlich ihrer Zuflüsse mit ihren durch Überflutung gekennzeichneten Auen als eine für Hessen typische Flusslandschaft. Der Schutz dient insbesondere den im Wechsel von Hoch- und Niedrigwasser geprägten Lebensgemeinschaften entlang der Gewässer. Schutzziel

ist die Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Ufervegetationstypen sowie die weitgehende Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Extensivierung der Grünlandnutzung.

§ 3

(1). In den Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig:

1. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen;
2. der Einsatz von Totalherbiziden auf Wiesen, Weiden oder Brachflächen;
3. die Neueinsaat von Wiesen oder Weiden;
4. die Schaffung, Veränderung oder Beseitigung von Gewässern, insbesondere Wasserläufen, Wasserflächen und Tümpel einschließlich deren Ufer oder des Zu- und Ablaufes des Wassers, die Entwässerung von Sümpfen, Feuchtgebieten, Feuchtwiesen oder die über den Gemeingebrauch hinausgehende Entnahme von Wasser sowie die Beschädigung oder Beseitigung von Wiesen senken, insbesondere Flutmulden und -rinnen, und Durchführung von Drainmaßnahmen;
5. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
6. die Anlage von Gärten;
7. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft sowie von motorsportlichen Veranstaltungen sowie das Starten und Landen von Modellflugzeugen;
8. das Lagern und Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze oder das Anzünden oder Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft;
9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze;
10. Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt;
11. das Reiten außerhalb befestigter Wege;
12. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;

13. Baum- und Strauchpflanzungen;
14. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Autowracks, das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen sowie sonstige das LSG oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erhebliche beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
15. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen, die Vornahme von Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise;
16. die Errichtung, die Erweiterung sowie das Betreiben von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen, Abfallanlagen, Motorsportanlagen und Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen;
17. die Errichtung von Freileitungen und sonstigen Versorgungsanlagen;
18. die Errichtung von Grundstückseinfriedigungen;
19. die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen sowie straßen- oder wegebauliche Neubaumaßnahmen;
20. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
21. das Anlegen von Fischteichen.

(2) Handlungen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584); zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten oder Gehölzen.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Zuständig für Genehmigungen und Beseitigungsverfügungen in den Fällen des Absatz 1 ist die untere Naturschutzbehörde.

(5) Die untere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren und Maßnahmen einschränken oder untersagen, wenn dies zum Schutz seltener oder störungsempfindlicher Tiere und Pflanzen erforderlich wird.

§ 4

Keiner Genehmigung gemäß § 3 Abs. 1 bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 3, 4, 12 und Abs. 2 genannten Einschränkungen, die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken, die Grünlandnarbenerneuerung ohne Umbruch sowie die Wiederaufnahme der ackerbaulichen Nutzung nach Änderung der Wirtschaftsweise aufgrund marktregulierender Förderprogramme;
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Errichtung von Wildfütterungen und gegendüblichen Hochsitzen aus Holz soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störung des Landschaftsbildes verursachen;
4. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln die dem Straßenverkehr dienen;
5. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr. Dies gilt nicht für Fischereierlaubnisscheininhaber;
6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaus, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
7. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, sowie sie land-, forst oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
8. im Bereich eines Waldaußenrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten;
9. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume und Ergänzung von Ufergehölzen;
10. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Bereich befindliche und öffentlich-rechtlich zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich dessen Rekultivierung;
11. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
 - a) Bahnanlagen,
 - b) Stromleitungen,
 - c) Fernmeldeanlagen.

- d) Straßen sowie deren Nebenanlagen und Wirtschaftswege,
 - e) Ver- oder Entsorgungsanlagen und Pumpanlagen,
 - f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen,
 - g) Sportplätze oder –anlagen,
 - h) Gewässer,
 - i) Wasserkraftwerke,
 - j) Rad-, Radwander- und Fußwege;
12. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlebnissen und Genehmigungen, die vor In-Kraft-Treten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
 13. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
 14. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen innerhalb genehmigter oder bestandsgeschützter baulicher Anlagen;
 15. die Nutzung genehmigter oder bestandsgeschützter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung;
 16. traditionelle Gewässerbeleuchtungen der Weser und der Schwülme.

§ 5

Ist eine Genehmigung nach § 3 Abs. 3 zu versagen, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 2 Totalherbizide auf Wiesen oder Brachland einsetzt;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 3 die Neueinsaat auf Wiesen oder Weiden vornimmt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Gewässer, Feuchtgebiete, Feuchtwiesen in der dort bezeichneten Art beeinflusst, Wiesensenken beschädigt oder beseitigt oder Drainmaßnahmen durchführt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 5 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 6 Gärten anlegt;

7. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 7 Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfeste in der freien Landschaft durchführt, motorsportliche Veranstaltungen abhält oder Modellflugzeuge startet oder landet;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 8 lagert, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 9 mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor, außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze fährt oder parkt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 10 lärmt und damit die Ruhe der Natur wesentlich beeinflusst;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 11 außerhalb befestigter Wege reitet;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 12 Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände oder Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 13 Baum- und Strauchpflanzungen durchführt;
14. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 14 feste oder flüssige Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Autowracks, Kraftfahrzeuge wäscht oder andere Verunreinigungen des Geländes vornimmt;
15. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 15 Bodenschätze und andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
16. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 16 Lager-, Abstell- und Aufstellungsplätze, Abfallanlagen, Motorsportanlagen oder Flugplätze errichtet, erweitert oder betreibt;
17. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 17 Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet;
18. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 18 Grundstückseinfriedigungen errichtet;
19. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 19 Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen errichtet oder straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen vornimmt;
20. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 20 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
21. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 21 Fischteiche anlagt;
22. entgegen § 3 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die nachhaltige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes entsprechen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig nach § 3 Abs. 6 gesperrte Bereiche betritt, dort reitet oder fährt.

Regierungspräsidium Kassel